



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 58 / Seite 1

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER

Donnerstag, 20. Dezember 2018

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

Organisationsstatut des Zentrums für wissenschaftliche Nachwuchsförderung und Karriereentwicklung der Universität Trier

Vom 20. Dezember 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und des § 76 Abs. 2 Nr. 7, des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 01.02.2018 (GVBl. S. 9), hat der Senat der Universität Trier am 13.12.2018 die nachfolgende Ordnung über die Organisation des Zentrums für wissenschaftliche Nachwuchsförderung und Karriereentwicklung beschlossen. Der Hochschulrat der Universität Trier hat der Errichtung des Zentrums für wissenschaftliche Nachwuchsförderung und Karriereentwicklung mit Beschluss vom 19.12.2018 zugestimmt.

Inhalt

- § 1 Organisationsform
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Beirat
- § 5 Finanzierung
- § 6 Verwaltung
- § 7 Tätigkeitsbericht
- § 8 Informationspflichten
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Organisationsform

Das Zentrum für wissenschaftliche Nachwuchsförderung und Karriereentwicklung ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier. Es steht unter der Verantwortung des Senats.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das Zentrum für wissenschaftliche Nachwuchsförderung und Karriereentwicklung verfolgt das Ziel, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in der Weiterentwicklung ihrer wissenschaftlichen und berufsbezogenen Kompetenzen zu unterstützen und optimale Rahmenbedingungen für die berufliche Karriere innerhalb wie außerhalb der Wissenschaft zu gewährleisten. Es koordiniert die unterschiedlichen auf die Nachwuchsförderung bezogenen Aktivitäten in den Fachbereichen und Fächern, dem Graduiertenzentrum, den Graduiertenkollegs und den Forschungsverbänden sowie in weiteren universitären Organisationseinheiten, die auf die Nachwuchsförderung bezogene Aufgaben wahrnehmen.
- (2) Das Zentrum trägt der Diversifizierung der wissenschaftlichen Karrierewege Rechnung und wendet sich deshalb mit seinem Informations-, Beratungs- und Veranstaltungsangebot an junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in unterschiedlichen Qualifikationsphasen. Es sind dies Masterstudierende und -absolventen mit Promotionsabsicht, Promovierende, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, Nachwuchsgruppenleitende sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit und ohne Tenure Track.
- (3) Das Zentrum nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. Abstimmung, Weiterentwicklung und Koordination des Veranstaltungsprogramms für den wissenschaftlichen Nachwuchs: Zusammenführung der jeweiligen Angebote der verschiedenen universitären Einrichtungen in einem Gesamtprogramm und Veröffentlichung,
 2. Einrichtung und Betrieb eines Informationsportals für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
 3. Förderung der Vernetzung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und ihrer internationalen Sichtbarkeit,
 4. Mitwirkung bei der Strategieentwicklung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Integration der Förderstrategie in das Personalentwicklungskonzept der Universität Trier,
 5. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Förderprogrammen zur Umsetzung der Förderstrategie der Universität Trier in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und Fächern, dem Graduiertenzentrum, den Graduiertenkollegs und Forschungsverbänden sowie weiteren universitären Organisationseinheiten, die Aufgaben in der Nachwuchsförderung wahrnehmen,

6. Mitwirkung bei der Beratung der Fachbereiche und Fächer, des Graduiertenzentrums, der Graduiertenkollegs, der Forschungsverbände sowie der weiteren universitären Organisationseinheiten für die Nachwuchsförderung bezüglich der Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie der Entwicklung und Umsetzung spezifischer Förderprogramme,
7. Mitwirkung bei der Beratung und Unterstützung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in Fragen der Weiterqualifikation und Karriereentwicklung.

§ 3 Leitung

Das Zentrum wird durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Forschung und Infrastruktur geleitet.

§ 4 Beirat

(1) Das Zentrum hat einen wissenschaftlichen Beirat. Ihm gehören an:

1. je ein Mitglied jedes Fachbereichs aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon mindestens eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor,
2. die Sprecherin oder der Sprecher des Graduiertenzentrums,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das in einem Masterstudiengang eingeschrieben ist,
4. eine Doktorandin oder ein Doktorand,
5. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das mit Aufgaben nach § 56 Abs. 4 HochSchG beschäftigt ist,
6. eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter,
7. die Gleichstellungsbeauftragte des Senats.

Weitere Universitätsmitglieder, die Aufgaben im Bereich der Nachwuchsförderung wahrnehmen, können als Beiratsmitglieder bestellt werden.

- (2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 bis einschl. Nr. 6 werden vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten für drei Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.
- (3) Der Beirat wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Absatz 1 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Beirat tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Beratung der Leiterin oder des Leiters hinsichtlich der Aufgaben des Zentrums für wissenschaftliche Nachwuchsförderung und Karriereentwicklung und hinsichtlich des Finanzplans.

§ 5 Finanzierung

Das Zentrum wird aus Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz und Drittmitteln finanziert.

§ 6 Verwaltung

Die Verwaltung der Personal- und Sachmittel des Zentrums erfolgt durch die Universitätsverwaltung.

§ 7 Tätigkeitsbericht

Die Leiterin oder der Leiter erstattet dem Senat der Universität Trier zu Beginn eines jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr einen Tätigkeitsbericht über die Arbeiten des Zentrums.

§ 8 Informationspflichten

Die Leiterin oder der Leiter informiert die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Einrichtungen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums rechtzeitig und in geeigneter Form in allen das Zentrum betreffenden Fragen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, 20. Dezember 2018

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel